



Rahmenbedingungen und verbindliche Informationen zur Aufnahme von

Name, Vorname des Kindes:

vertreten durch Eltern:

Beiständin/Beistand / Behörde:

An die Eltern:

Wir möchten Ihr Kind möglichst individuell und seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend fördern und begleiten. Auch auf Ihre persönlichen Wünsche und Anliegen möchten wir nach Möglichkeit eingehen.

Trotzdem gibt es für eine gute und faire Zusammenarbeit mit möglichst allen Familien gewisse Regeln, an die sich alle Kinder, Familien und auch wir Mitarbeitende gleichermaßen halten müssen.

Diese Rahmenbedingungen werden Ihnen beim Aufnahmegespräch in zwei Exemplaren mitgegeben. Ein Exemplar bleibt, wenn es zur Aufnahme Ihres Kindes kommt, als „Nachschlagewerk“ bei Ihnen, das andere Exemplar muss unterschrieben der Gesamt- oder Internatsleitung zugestellt werden.

Zusätzlich zu den Rahmenbedingungen erhalten Sie das Datenblatt, die Auftragsvereinbarung, die Kostengutsprache und die Wochenend- und Ferienliste. Sie sind integraler Vertragsbestandteil zur Aufnahme Ihres Kindes.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

1. Zusammenarbeit mit Ihnen

1.1. Leitgedanken

Im Wissen darum, dass für eine förderliche Entwicklung ein klarer verbindlicher Rahmen unabdingbar ist, schreiben wir einer engen Zusammenarbeit eine hohe Wichtigkeit zu. Durch offensive, transparente Informationen, verbindliche Absprachen und einen regelmässigen Austausch erreichen wir, dass wir gemeinsam für den für die Kinder nötigen Halt sorgen.

Mit unserer system-, lösungs- und ressourcenorientierten Arbeitsweise unterstützen und begleiten wir das Klientensystem auf dem Weg zur Zielerreichung. Das Klientensystem stärkt und erweitert seine Kompetenzen dahingehend, dass es möglichst sicher und selbstständig am familiären, schulischen und gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

Durch Individualisieren, klare Strukturen, Arbeit mit Zielen, Anleitung zur Reflexion und eine enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, bieten wir dem Klientensystem Gelegenheit, Selbstwirksamkeit zu erfahren, Selbstvertrauen aufzubauen und ihr Potential (wieder) besser auszuschöpfen.



Die Schwerpunkte in der Förderung liegen im Auf- und Ausbau der Sozial- und Selbstkompetenzen.

Wir sind keiner bestimmten Weltanschauung verpflichtet, sondern respektieren Werte und Haltungen der Herkunftsfamilie, so lange sie sich nicht als eindeutig schädigend für die Entwicklung des Kindes erweisen.

1.2. Die Bezugspersonen

Bei Aufnahme des Kindes übernehmen eine Sozialpädagogin/ein Sozialpädagoge und eine Lehrperson die Funktion einer Bezugsperson. Diese Personen sind während des Wohnschulaufenthaltes die zentralen Bezugs- und Ansprechpersonen sowohl für Sie als auch für Ihr Kind. Zwischen Ihnen und den Bezugspersonen findet der wichtigste Teil der Zusammenarbeit statt. Es ist zu hoffen, dass ein partnerschaftliches Arbeitsbündnis entsteht. Die Bezugspersonen erhalten Unterstützung durch die zuständigen Teams und die Leitung.

1.3. Weitere Ansprechpersonen

Als Ansprechpersonen stehen Ihnen auch die Gesamtleitung, Leitung Sozialpädagogik oder Schulleitung und für Administrativ- und Finanzfragen auch unsere Verantwortliche Rechnungswesen zur Verfügung. Die Leitung ist für Sie auch erste Ansprechperson bei massiven Konflikten, Unzufriedenheiten, besonderen Wünschen und Anregungen.

1.4. Standortbestimmung

Zwei Mal pro Schuljahr organisieren die Bezugspersonen zusammen mit Ihnen eine so genannte Standortbestimmung (Stao). An dieser Sitzung beteiligen sich alle, die unmittelbar mit Ihnen und Ihrem Kind zusammenarbeiten: Sie als Eltern, Ihr Kind, die Bezugspersonen und die Gesamtleitung oder Leitung Sozialpädagogik. Je nach Situation können weitere Personen an den Sitzungen teilnehmen: Weitere Familienmitglieder, die Behördenvertretung, die Berufsberatung, eine therapeutisch mitwirkende Person wie Arzt, Psychologe, usw. Die Zusammensetzung dieser Sitzungen wird zwischen Ihnen und uns geregelt. Die Leitung dieser Sitzung hat in der Regel die Gesamtleitung oder Leitung Sozialpädagogik.

1.5. Elterngespräche

Zwischen den Standortbestimmungen finden zusätzliche Eltern- und Coachinggespräche statt. Dabei geht es um:

- Beziehungsaufbau
- Erarbeitung der Förderplanung (mit dem Kind)
- Informationsaustausch zwischen Kind, Familie, der Mittagsbetreuung, Schule und ev. anderen Helfern.
- Gestaltung der Alltagssituationen
- Aufgabenteilung zwischen Eltern, Wohngruppe, Schule und ev. weiteren Helfenden

1.6. Rahmengespräch

Ein Rahmengespräch kann sowohl durch Sie als auch durch uns einberufen werden. Dieses kommt zum Zuge, wenn grundlegende Regeln wiederholt - oder auch einmalig massiv - verletzt werden. Ansprechperson für Sie zur Einberufung einer solchen Sitzung ist die Bezugsperson Ihres Kindes, die zuständige Lehrperson oder auch direkt die Leitung.



1.7. Therapie

Steht eine Familien- oder Einzeltherapie zur Diskussion, findet diese extern statt. Therapien im engeren Sinn können wir nicht anbieten.

2. Öffnungszeiten

2.1. Schule, Betreuung und interne Schulferien

Die Wohnschule betreut die Kinder während den obligatorischen Schulwochen der öffentlichen Schule. Wir orientieren uns an der Regelung von Worb (Ferienplan).

Während ca. 4 Wochen der offiziellen Schulferien leben die Kinder ebenfalls bei uns. Diese 4 Wochen sind Bestandteil unseres Angebotes (vgl. Jahresplan):

- 1 Sportwoche mit Schwerpunkt Wintersport
- 1 Projektwoche in den Schulferien (nur für Kinder im stationären, teilstationären Setting)
- Letzte Schulferienwoche im Sommer mit Schwerpunkt Integration der neuen Kinder im Hinblick auf Beginn des neuen Schuljahres (für Kinder im TAS+-Setting: die letzten zwei Tage bzw. DO & FR)
- 1 einwöchiges Lager in den Schulferien (Herbstlager)

2.2. Ferien- und Wochenendliste

Bei Wohnschuleintritt und dann in periodischen Abständen erhalten Sie die Jahresplanung. Es ist eine langfristige und verbindliche Planung der Öffnungszeiten (Institutionsferien, lange und kurze Wochenenden, Feiertage, Gruppenwochenenden, Lager, Anlässe) und dient Ihnen dazu, die gemeinsamen Zeiten mit Ihrem Kind zu planen. Für externe Schülerinnen und Schüler gilt ergänzend zum Jahresplan das Merkblatt „Tages-sonderschülerinnen und –schüler.“

2.3. Ferien mit den Eltern oder anderen nahen Bezugspersonen

Während 9 Schulferienwochen ist die Wohnschule geschlossen (Änderungen vorbehalten). In diesen Ferienwochen liegt die Verantwortung für das Kind grundsätzlich bei den Personen, bei denen das Kind lebt. In den meisten Fällen sind dies Sie als Eltern. Eine sorgfältige Ferienplanung ist Thema unserer Zusammenarbeit.

2.4. Wochenendregelung für interne Schülerinnen und Schüler

Pro Jahr sind 4 Wochenenden als Gruppenwochenenden (GWE) vorgesehen. Diese GWE`s werden jeweils von den Wohngruppen festgelegt. An allen übrigen Wochenenden gehen die Kinder und Jugendlichen am Samstagmorgen zwischen 10.00 Uhr und 10.15 Uhr nach Hause, vereinzelt auch am Freitagnachmittag (siehe Ferien- und Wochenendliste). Nach jedem Wochenende kommen die Kinder und Jugendlichen am Sonntagabend zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr oder am Montagmorgen (ca. 07:50) wieder zu uns.

2.5 Wochenendregelung für externe Schülerinnen und Schüler

Schüler*innen, welche in der Tagesschule Plus sind, nehmen an den Gruppenwochenenden nicht teil. Ihre Anwesenheit ist von Montag bis Freitag, 08.00 - 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr.



3. Absenzen

3.1 Voraussehbare Absenzen

Bei voraussehbaren Abweichungen von der verbindlichen Jahresplanung können Sie bei der Leitung ein begründetes schriftliches Gesuch einreichen. Da wir im Alltag mit Ihrem Kind rechnen, muss das Gesuch 1 Monat zum Voraus vorliegen.

3.2 Krankheit

Wird Ihr Kind bei uns krank, nimmt die Wohngruppe mit Ihnen Kontakt auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wichtige Fragen sind:

- Muss ein Arzt aufgesucht werden?
- Kommt das Kind zwingend nach Hause, z. B. wegen Ansteckungsgefahr oder wegen des Schweregrades der Erkrankung?

Wir haben eine Hausärztin, die freie Arztwahl ist jedoch gewährleistet. Sie können also nach wie vor zu Ihrem Vertrauensarzt gehen.

Erkrankt Ihr Kind zu Hause, erwartet die Wohngruppe rasch eine Mitteilung. Das weitere Vorgehen muss besprochen werden. Bleibt das Kind länger als 3 Tage daheim, ist ein Arztzeugnis obligatorisch.

3.3 Unentschuldigte Absenzen und nicht gewährte Dispensationen

Art. 2 Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen (gemäss Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule)

Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- a Krankheit des Kindes,
- b Unfall des Kindes,
- c Krankheit in der Familie des Kindes,
- d Todesfall in der Familie des Kindes,
- e äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung.

Art. 3 Vorhersehbare, entschuldigte Absenzen (gemäss Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule)

Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden:

- a Arzt- und Zahnarztbesuche,
- b Prüfungsaufgebote,
- c berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr,
- d Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugend-psychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst,
- e bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie,
- f ärztlich verordnete Therapien.

Sind Absenzen nicht gemäss Artikel 2 oder 3 begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Bezugsperson bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt und werden im Beurteilungsbericht eingetragen.

Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.



3.4 Unfall

dito Krankheit

3.5 Arzt-/Zahnarzt- und andere Termine

Termine, die längerfristig geplant werden können, müssen so angesetzt werden, dass sie ausserhalb der Schulzeit liegen und es noch möglich ist, dass das Kind gleichentags die Wohnschule verlässt und zurückkommt.

3.6 Schulfreie Halbtage (in Anlehnung ans Volksschulgesetz Art. 27.3)

Die Gesetzgebung will den Eltern die Verantwortung übertragen, gewisse Tätigkeiten und Anlässe stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Gemäss VSG Art. 27.3 ist es gestattet, dass Schüler*innen pro Jahr fünf Halbtage schulfrei bekommen können. Die freien Halbtage können bei uns (aus betriebswirtschaftlichen Gründen) nur an einem Schulfreitag bezogen werden.

Ein freier Halbtag kann durch das Ausfüllen der offiziellen Meldezettel bezogen werden. Die Meldezettel bekommen Sie von den Lehrpersonen. Das Formular muss von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben und spätestens am vorangehenden Tag in der Schule abgegeben werden. Verspätete Abgaben oder telefonische Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

An diesen Halbtagen liegt die Verantwortung für das Kind bei den Eltern.

3.7 Aufsichtspflicht

Grundsätzlich sind die pädagogischen Mitarbeitenden während des Aufenthalts Ihres Kindes an der Wohnschule Dentenberg für die Aufsicht Ihres Kindes verantwortlich. Sollte es vorkommen, dass Ihr Kind sich unerlaubt von der Wohnschule entfernt und somit die Aufsichtspflicht nicht mehr wahrgenommen werden kann, werden Sie als Eltern schnellstmöglich informiert. In gemeinsamer Absprache werden weitere Handlungsschritte eingeleitet. Da Lehrperson oder die pädagogische Mitarbeiterin für die gesamte Gruppe verantwortlich sind, müssen wir uns darauf verlassen können, dass Ihr Kind bei der Gruppe bleibt und sich keiner Gefahr aussetzt.

4. Mittwochnachmittag / Ausgang

Grundsätzlich verbringen die Kinder/Jugendlichen ihre freie Zeit in der Wohnschule. Es besteht kein Recht den Mittwochnachmittag zuhause zu verbringen oder sonst auf Ausgang. Individuelle Ausgangsregelungen/Abwesenheitsregelungen werden mit den Eltern und den Behörden in einem Gespräch vereinbart. Ämtlis und Hausaufgaben sollen grundsätzlich vorher erledigt werden. Ausnahme bilden die externen Schüler*innen: vgl. Merkblatt „Tagessonderschülerinnen und –schüler.“

5. Medikamente

Die Verabreichung und Absetzung von Medikamenten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Ihnen und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin. Wir sind grundsätzlich sowohl für schulmedizinische wie auch für sog. komplementärmedizinische Ansätze offen. Entscheidend ist, dass Ihr Kind kompetent behandelt wird und ihm nicht aus ethischen oder religiösen Gründen Behandlungen vorenthalten werden, die aus unserer Sicht wichtig sind. Weiter benötigen wir von Ihnen die grundsätzliche Bereitschaft, die pädagogischen



Bemühungen bei Bedarf mit der Abgabe von Psychopharmaka zu unterstützen. Selbstverständlich kommen bei Ihrem Kind Medikamente nur in enger Zusammenarbeit mit Ihnen und dem Arzt/der Ärztin Ihres Vertrauens zur Anwendung. Für eine gute Begleitung Ihres Kindes und die optimale Einstellung von medikamentösen Behandlungen ist es ein Vorteil, wenn die Bezugspersonen Ihres Kindes über Änderungen einer allfälligen medikamentösen Behandlung von Ihnen unverzüglich informiert werden. Auf Ihren Wunsch können auch Rückmeldungen und Beobachtungen über das Verhalten Ihres Kindes bei den Lehrpersonen eingeholt werden.

6. Rauchen/Alkohol/Drogen

Während des Aufenthaltes gilt ein Rauchverbot, sowie ein Verbot des Konsums von Alkohol und Drogen.

Bei Verdacht auf Konsum von Drogen führt die Institution, bzw. der Arzt, Urinproben (UP's) durch. Die Eltern/Erziehungsberechtigten und eingebundene Behörde werden über die Massnahmen und die Ergebnisse informiert. Die UP's werden über die Nebenkosten oder der/dem Jugendlichen verrechnet.

7. Sexuelle Aufklärung

Die Kinder und Jugendlichen werden im Rahmen unseres Sexualpädagogikkonzeptes und in gemeinsamer Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten über Sexualität und den Umgang mit Sexualität aufgeklärt.

8. Kostenregelung

8.1 Grundlagen

Die Kostenregelung entspricht den aktuellen Weisungen der Bildungs- und Kulturdirektion und der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern.

Haben Sie Ihren Wohnsitz **ausserhalb** des Kantons Bern, erfolgt die Rechnungsstellung gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

8.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden Ihnen zusätzlich und gemäss den effektiven Auslagen in Rechnung gestellt. Ausgaben für Kleider, Schuhe, Taschengeld, Geschenke, Coiffeur, Anschaffungen für Hobby und Sport wie Velo, Skiausrüstung, usw. werden aus pädagogischen Gründen durch Sie als Eltern mit Ihrem Kind getätigt und fallen somit (ausser es besteht eine andere Regelung) nicht unter die Nebenkosten.

Die wichtigsten anfallenden Nebenkosten, sind:

- Kleinere Auslagen bei Ausflügen, Kinobesuch o. ä.
- Lagerbeiträge
- CHF 15.00 pro Jahr für eine kollektive Unfallversicherung, die dann zum Tragen kommt, wenn Ihre eigene Versicherung nicht allein für die Kosten aufkommt. Diese Versicherung hat somit nur subsidiären Charakter, entbindet Sie also nicht davor, eine eigene Unfallversicherung abzuschliessen.



9. Persönliche Kleider, Gegenstände, Wertsachen

Wenn nichts anderes vereinbart wird, sind Sie zuständig für die Reinigung und Instandhaltung der Kleider Ihres Kindes. Wir helfen Ihrem Kind nach Möglichkeit, dass die Spielsachen nicht beschädigt werden, verloren gehen oder gar gestohlen werden. Trotzdem kann einmal etwas passieren. Die Wohnschule kann für Schäden leider nicht aufkommen. Wenn ein „Verursacher“ für einen Schaden gefunden werden kann, was leider nicht immer möglich ist, muss dessen Haftpflichtversicherung beigezogen werden.

Es ist ratsam, dass Ihr Kind keine grösseren Geldbeträge oder Wertsachen mitnimmt.

10. Schäden, die Ihr Kind verursacht

Schäden an Mobiliar und an den Gebäuden gehören im Umgang mit Kindern zum Alltag und können – nach Möglichkeit mit dem Kind zusammen – in eigener Regie behoben werden.

Für grössere Schäden wie Fensterscheiben, zerstörte Türen, usw. hat die Wohnschule aus Kostengründen keine Versicherung. Ist Ihr Kind der Verursacher, muss leider Ihre persönliche Haftpflichtversicherung beigezogen werden. Zum Glück sind solche Schäden bei uns relativ selten, können aber halt immer wieder einmal vorkommen.

Daher hat die gesetzliche Vertretung sicherzustellen, dass für das Kind eine Privathaftpflicht-Versicherung besteht. Im Normalfall sind minderjährige Jugendliche ohne besondere Vereinbarung in der Privathaftpflicht-Police der Eltern mitversichert. Im Zweifelsfall und bei Erreichung der Volljährigkeit empfehlen wir, dass die Eltern eine Bestätigung bei der Versicherung einverlangen. Besteht kein Versicherungsschutz, ist der gesetzliche Vertreter für allfällige Schäden haftbar.

11. Kontrolle der Kinderzimmer

Die Institution behält sich vor, die Zimmer zusammen mit den Kindern/Jugendlichen falls nötig auf unerlaubten Besitz zu kontrollieren. Wenn besondere Verdachtsmomente vorliegen, werden die Zimmer ohne Ankündigung und auch in Abwesenheit der Kinder/Jugendlichen durchsucht. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden in diesen Fällen über die Massnahme und Gründe umgehend informiert.

12. Fotos und Videoaufnahmen

Im Verlaufe des Jahres finden immer wieder diverse Aktivitäten statt, die wir gerne fotografisch und/oder mit Videoaufnahmen festhalten. Einerseits sollen diese Erinnerungen dem Austausch dienen (Eltern/Kind/Wohnschule), andererseits um Erlebnisse des Kindes/Jugendlichen via Fotoalbum zu dokumentieren.

Für interne Weiterbildungszwecke nehmen wir zwischendurch Coachinggespräche auf Video auf. Die Aufnahmen helfen, unsere Qualitätsansprüche zu überprüfen und uns weiterzuentwickeln.

Kinder und Jugendliche dürfen nur mit Erlaubnis der Wohnschule Foto-, Videoaufnahmen machen.



13. Datenschutz

Alle Mitarbeitenden der Wohnschule Dentenberg unterstehen der Schweigepflicht, dem Daten- und Persönlichkeitsschutz. Wir garantieren eine vertrauliche Behandlung aller Akten und Informationen.

14. Beschwerdeweg

14.1 Vorgehen bei Konflikten

Leider kann es vorkommen, dass zwischen Ihnen und der Wohngruppe oder der Schule Beschwerden, Konflikte und Uneinigkeiten entstehen, die schwerwiegende Probleme mit sich bringen können. Dies ist zum Glück selten.

Vorgehen bei solchen Schwierigkeiten:

- Das Kind bzw. die gesetzliche Vertretung wendet sich mit den Beanstandungen aller Art in der Regel zunächst an die zuständigen Bezugspersonen. Können die Beanstandungen nicht einvernehmlich beseitigt werden, wird die Leitung der Einrichtung einbezogen.
- Bei Beanstandungen stehen ausserhalb der Einrichtung zur Verfügung:
 - Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen (www.ombudsstelle-bern.ch)
 - Aufsichtsbehörde (Kantonales Jugendamt)
 - Schulinspektorat

15. Austritte

Austritte erfolgen in der Regel auf Ende eines Schuljahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und muss schriftlich eingereicht werden. In der Regel wird das Datum für den Austritt respektive Übertritt in eine andere Schule oder Institution an einer Standortbestimmung gemeinsam geplant und festgelegt, und eine formelle Kündigung erübrigt sich. Ein Wechsel in ein integratives bVSA (besonderes Volksschulangebot) oder in die Regelklasse (ohne weitere heilpädagogische Unterstützung) wird in Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatungsstelle (EB) mittels standardisiertem Abklärungsverfahren und dem Inspektorat vorgenommen. Eine Verfügung muss vorliegen.

16. Ausschluss von Kindern und Jugendlichen aus der Wohnschule

Sie als Eltern, und auch Sie als Beiständin/Beistand/Behörde, usw. müssen wissen, dass wir in der Arbeit mit einem Kind auch an Grenzen stossen können. Unser Wohnschulkonzept ist nicht auf alle Kinder und Jugendlichen zugeschnitten und kann auch nicht kurzfristig geändert werden. Auch eine Einzelbetreuung eines Kindes ist vom gegebenen Stellenplan her immer nur punktuell möglich.

Die häufigsten Gründe, die zu einem Ausschluss führen können sind:

- Chronisches Weglaufen des Kindes
- Massivste Verhaltensschwierigkeiten mit Aggressions- und Gewaltausbrüchen, die sowohl andere Kinder, das Kind selbst, wie auch Mitarbeitende gefährden.
- Gebrauch und Handel mit illegalen Drogen, Alkoholmissbrauch, usw.
- Sexuelle Übergriffe



- Sehr schlechte oder kontraproduktive Zusammenarbeit mit den Eltern. Das Kind muss spüren, dass Eltern und Wohnschule zusammenarbeiten, sonst ist keine Förderung möglich und der Wohnschulaufenthalt wird kontraproduktiv.

Selbstverständlich erfolgt in der Regel ein Ausschluss nicht von heute auf morgen, sondern wird gewissenhaft mit allen Beteiligten vorbereitet. In einem solchen Fall ist zwingend auch das für Sie/uns zuständige Schulinspektorat und falls vorhanden, die Beistandschaft involviert, welche die Verantwortung für eine neue Platzierung oder einen Schulwechsel mittragen. Die Wohnschule kann nur Empfehlungen für eine passende Lösung geben.

Wir sind froh, dass solche Ausschlüsse bei uns selten sind, aber sie können leider von Zeit zu Zeit vorkommen!

Wir freuen uns auf eine gute und hoffentlich lohnende Zusammenarbeit mit Ihrem Kind und Ihnen als nächste Bezugspersonen.

Diese Rahmenbedingungen sind nie vollständig und werden alle zwei Jahre überprüft. Gerne nehmen wir auch Anregungen von Ihnen als Eltern oder Behörden und einweisenden Stellen entgegen.

Ich / wir haben den Inhalt dieser Rahmenbedingungen zur Kenntnis genommen und sind damit einverstanden.

Ort: Datum:

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigte:

.....

.....

Unterschrift Beiständin/Beistand / Vertretung der zuweisenden Behörde:

.....